



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Helft Handeln!** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter Vereins-Nr.: 40786 eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Flonheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Lebenssituation von streunenden Tieren in Europa, entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien zu verbessern, wobei sich der Schwerpunkt auf herrenlose Hunde und Katzen bezieht. Darüber hinaus wird der Verein sich ebenfalls um Tiere in Deutschland kümmern, deren Besitzer Hilfe benötigen. Die Pflege und Vermittlung der aufgenommenen Tiere erfolgt durch private Pflegestellen.
2. Zweck des Vereins ist weiterhin, den Schutz der Tiere durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel zu bewirken, Verständnis für die Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der wild lebenden Tiere.
3. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
4. Koordination, Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von Maßnahmen, die geeignet sind die Population der Tiere zu reduzieren, insbesondere die Unterstützung von tiergerechten Auffangstationen zur Kastration, Therapie und Pflege von Hunden und Katzen.
5. Die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel, insbesondere Arznei- und Futtermittel für die Verbesserung der Lebensumstände und der medizinischen Versorgung der Tiere im Ausland.
6. Die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen vor Ort, mit dem Ziel den Tierschutzgedanken bei der Bevölkerung sowie den staatlichen, sowie politischen Institutionen zu fördern.
7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Vereinszweck zu dienen und ihn zu fördern.
8. Der Jugend ist das Tierschutzgedankengut nahezubringen.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
10. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.



12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Für Kinder und Jugendliche beantragen die Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft. Auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
3. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der satzungsmäßige Beitrag gemäß §4 entrichtet wurde. Die Vertreter von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften haben eine Stimme.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn gegen die satzungsgemäßen Zwecke verstoßen wird. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder innerhalb des Vereins Unfrieden stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen.
6. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht entrichten, verlieren die Mitgliedschaft. Der Verlust der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist Mindestbeitrag und bis spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres zu bezahlen.
2. Wird die Mitgliedschaft nach dem 30.06. erworben, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2.Vorsitzenden

und

b) dem erweiterten Vorstand

- Kassenwart
- Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen 2 Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ist.

4. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan unter den Vorstandsmitgliedern regeln und aufteilen.

7. Der 1.Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands und darunter 1 Mitglied des unter § 6 Punkt 1a) genannten Vorstandes an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der unter § 6 Punkt 1 genannte Vorstand kann Unterstützung zu Projekten bis zu einer Summe von



1000,00 € ohne Beschluss freigeben. Der Vorstand ist jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen darüber zu informieren. Diese Regelung setzt den vorherigen Abgleich der finanziellen Mittel voraus und ist unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch alle 2 Jahre durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist der jeweilige Versammlungsleiter. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Genehmigung und Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags,
 - eine Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Sitzungen der Jugend-Tierschutzgruppen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.



§ 9 Mitgliedschaften in anderen Verbänden

Der Verein kann in Organisationen, die den Schutz der Tiere zum Hauptzweck erklären, die Mitgliedschaft anstreben. Der Vorstand ist hierzu ermächtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die gesetzlichen Vertreter gemäß §6 vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Tierschutzverein Tierhilfe Pfalz e.V., Hauptstr.47, 67705 Stelzenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

HELFT
HANDELN

